



STATUTEN

STATUTEN

Schützenverband Region Hinterthurgau

(Gegründet 1913 unter dem Titel „Bezirks- und Schiessverband Münchwilen“)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schützenverband Region Hinterthurgau“ besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB mit folgendem Zweck:

- a) Vereinigung von Schützengesellschaften in der Region Hinterthurgau zu einem geordneten, kräftigen Verband
- b) Förderung des ausserdienstlichen, freiwilligen Schiessens und der Jugend- und Jungschützenausbildung im Interesse der Landesverteidigung und des Sportes sowie Pflege der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit
- c) Unterstützung des Kantonalschützenverbandes in seinen Bestrebungen

Art. 2

Der Verband dauert eine unbestimmte Zeit; Sitz desselben ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Der Verband ist Mitglied des Thurgauer Kantonalschützenverbandes.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 4

Der Schützenverband besteht aus:

- a) Vereinen
- b) Ehrenmitgliedern
- c) weiteren Vereinigungen

Art. 5

Die Aufnahme von Vereinen und Vereinigungen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Verbandspräsidenten durch den Verbandsvorstand. Der Anmeldung sind die genehmigten Statuten und das Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 6

Es werden nur aufgenommen:

- a) Gewehr-Vereine
- b) Pistolen-Vereine
- c) Vereine mit anderen Waffenarten

Art. 7

Austrittserklärungen von Vereinen müssen schriftlich bis jeweils 31. März erfolgen. Im Unterlassungsfalle dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr an. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Auflösung oder Zusammenschluss von Vereinen.

Art. 8

Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 9

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art. 10

Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a) Vereine, die für die Aufnahme ihrer Mitglieder bestimmte Resultate verlangen
- b) Vereine, die sich ausschliesslich aus Eliteschützen rekrutieren

Art. 11

Personen, die sich um den Schützenverband besonders verdient gemacht oder drei Amtsperioden (9 Jahre) dem Verbandsvorstand angehört haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Grosse Verdienste um das freiwillige Schiessen können ausserdem mit der Abgabe einer besonderen Auszeichnung gewürdigt werden.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des Schützenverbandes Region Hinterthurgau sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Abgeordneten der Vereine und Vereinigungen, den Verbandsvorstand und die Ehrenmitglieder. Die Vereine haben das Recht, von

0	bis	15	Lizenzen	2 Delegierte
16	bis	30	Lizenzen	3 Delegierte
31	bis	50	Lizenzen	4 Delegierte
ab		51	Lizenzen	5 Delegierte

zu stellen. Die Anzahl gelöster Lizenzen per Ende August des vergangenen Jahres ist massgebend.

Art. 14

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Verbandsvorstand wie auch auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vereine einberufen werden.

Es ist Ehrensache der Vereine, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu versenden.

Art. 15

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Verbandsvorstandes
- e) Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Verbandsvorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme spezieller Ehrungen
- h) Ausschluss von Vereinen
- i) Genehmigung des Reglementes für das Verbandsschiessen sowie der Bestimmungen für den Wanderpreis
- j) Abgabe von Medaillen und sonstigen Auszeichnungen
- k) Erledigung von Anträgen seitens der Vereine
- l) Bestimmungen des nächsten Tagungsortes und des Durchführungsortes des nächsten Verbandsschiessens
- m) Revision der Statuten

Art. 16

Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Verbandspräsidenten einzureichen. Über Anträge, die anlässlich der Delegiertenversammlung eingereicht werden, behält sich der Verbandsvorstand das Recht vor, auf dieselben sofort einzutreten oder sie zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung zur Prüfung entgegenzunehmen.

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über offene oder geheime Abstimmung.

IV. Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Bei dessen Wahl sollen die Regionen angemessen berücksichtigt werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 19

Der Vorstand bestimmt die Ressortchefs und wählt allfällige Kommissionen. Er ernennt aus seiner Mitte die Abgeordneten für die Kantonal-Delegiertenversammlung.

Art. 20

Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen, vertritt den Verband nach aussen, wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Ort und Zeit der Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist, seines Amtes zu walten.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen an den Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie über die Übergabe des Inventars bei Amtswechseln. Er erledigt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Kassawesen und legt rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Vorstand zuhänden der Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung vor.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Vorstand führen kollektiv der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 22

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für eine einmalige Amtsdauer von 3 Jahren eine Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensbestände. Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor und hat zuhänden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Ersatzrevisor kann als ordentlicher Revisor wiedergewählt werden.

V. Finanzielles

Art. 23

Die Einnahmen des Schützenverbandes Region Hinterthurgau bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Vereine
- b) Erlös aus den vom Verband durchgeführten Schiessanlässen
- c) Zinsen
- d) Sonstigen Beiträgen und Schenkungen

Art. 24

Für die Berechnung der Jahresbeiträge ist die Anzahl gelöster Lizenzen per Ende August des laufenden Jahres massgebend.

Art. 25

Das Vermögen des Verbandes ist sicher anzulegen. Über die Anlage der Wertschriften entscheidet der Vorstand.

Art. 26

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 27

Der Vorstand kann jährlich über einmalige Ausgaben bis CHF 1'500.00 in eigener Kompetenz entscheiden.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Vereine sowie des Vorstandes besteht nicht.

VI. Schiesswesen

Art. 29

In der Regel findet alljährlich ein Verbandsschiessen statt, welches für die Mitglieder obligatorisch ist.

Art. 30

Vereine, die das Verbandsschiessen übernehmen, haben sich schriftlich zu melden. Sie müssen über eine einwandfreie und zweckmässig eingerichtete Schiessanlage verfügen. Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Verbandsschiessen im darauf folgenden Jahr die Delegiertenversammlung durchzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32

Zur Auflösung des Verbandes sind 3/4 aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Schützenverbandes ist das gesamte Vermögen und das Inventar zuhanden eines sich später wieder bildenden Schützenverbandes dem Kantonal-schützenverband in Verwahrung zu übergeben.

Wird innert 20 Jahren kein neuer Verband mit gleicher Zweckbestimmung gebildet, so fallen Vermögen und Inventar dem Thurgauer Kantonal-schützenverband zu.

Art. 33

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sowie den Kantonalvorstand in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 1952 bzw. vom 21. Februar 1987 mit der Anpassung vom 27. Februar 2004.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2014 in Wängi.
Vom Vorstand des Thurgauer Kantonal-schützenverbandes genehmigt am 1. Mai 2014.

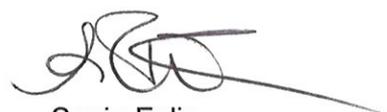
Schützenverband Region Hinterthurgau

Der Präsident:



Daniel Hollenstein

Die Aktuarin:



Sonja Felix

Thurgauer Kantonal-schützenverband

Der Präsident:



Hubert Müller

Die Aktuarin:



Karin Heuberger